

\* nicht genau festgestellt werden kann.

3. Bei der Anwendung und Bemessung der Zusatzgeldstrafe sind die **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Täters und durch die Straftat begründete **Schadenersatzverpflichtungen** aufzuklären, festzustellen und zu berücksichtigen (vgl. OStBd. 12, S. 193).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse umfassen die Gesamtheit des Einkommens, des Vermögens (z. B. Ersparnisse, Grundstücke, Kraftfahrzeuge), finanzielle Verpflichtungen (z. B. Unterhaltungsverpflichtungen) und nachweislich zu erwartende oder entfallende Einkünfte oder Verpflichtungen. Die Anwendung dieser Zusatzstrafe wird nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen, daß der Täter in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage ist. Wenn sie von ihm selbst verschuldet und kann sie durch zumutbare Anstrengungen in absehbarer Zeit überwunden werden, ist der Ausspruch einer Zusatzgeldstrafe nicht ausgeschlossen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter durch Arbeitsbummelei, arbeitsscheues Verhalten, übermäßigen Alkoholgenuß, leichtsinniges Eingehen finanzieller Verpflichtungen, wie Erwerb von Wert- oder Luxusgegenständen, und ähnliche Verhaltensweisen die ungünstige soziale Lage selbst verursacht. Dann ist eine Zusatzgeldstrafe danach zu bemessen, über welches Einkommen und welches Vermögen der Täter bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeit sowie ordentlicher Lebens- und Wirtschaftsführung verfügen könnte (vgl. OGNJ 1976/9, S. 273). Besonders sind die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen, weil materielle oder gesundheitliche Schäden vorrangig wiedergutzumachen sind.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, insbesondere der Vermögens Verhältnisse und der durch die Strafe begründeten Schaden-

ersatzverpflichtungen vgl. OGNJ 1972/9, S. 252, 253, 255, 256, NJ 1971/19, S. 571, 573, Urteil BG Gera, NJ 1972/8, S. 229, 231.

4. Die **Umwandlung** der Zusatzgeldstrafe in eine Freiheitsstrafe (**Abs. 3**) darf angeordnet werden, wenn die Verwirklichung der Geldstrafe eingeleitet wurde und der Verurteilte sich der Zahlung entzieht. Wird der Verurteilte erneut straffällig, erfüllt das noch nicht die Voraussetzungen für die Umwandlung, ebensowenig bloße Nichtzahlung. Der Verurteilte muß eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen verhindert oder ihre Einleitung durch sein Verhalten von vornherein aussichtslos gemacht haben, z. B. Nichtaufnahme von Arbeit, Arbeitsbummelei, häufiger Arbeitsplatzwechsel, Verrichtung von Gelegenheitsarbeiten, Aufnahme einer Tätigkeit mit geringerem Einkommen, als sie seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Umwandlung erfolgt nach § 346 StPO. Das Gericht kann dazu eine mündliche Verhandlung durchführen. Bei der Prüfung der Umwandlungsmöglichkeit sind die Rechte des Verurteilten auf Mitwirkung zu wahren, und ist ihm im Interesse allseitiger Aufklärung vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (vgl. § 25 Abs. 2 1. DB zur StPO, BG Frankfurt/O., Urteil vom 30. 7. 1971/Kass. S. 26/71).

Ersatzfreiheitsstrafe kann nach den Grundsätzen des § 45 auf Bewährung ausgesetzt werden (vgl. § 36 Anm. 10).

5. Wurde die **zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochene Geldstrafe** nicht bezahlt, wird sie umgewandelt. Die Umwandlung ist gesetzlich zwingend vorgesehen (**Abs. 3 i. Verb. m. § 36 Abs. 3**). Vom Vollzug kann jedoch bei Bezahlung der Geldstrafe abgesehen werden. Soll gleichzeitig die angedrohte Freiheitsstrafe gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 vollzogen werden, sind in der Regel die Beschlüsse über den Widerruf der Ver-